



gedruckte

MANDATA

und Verordnungen

Wiesische aus denen sämtlichen
Collegiis ergangen

Von uns mit dem Jahr 1702

I

476
110



S haben **Se. Königl. Maj. allergnädigst**

anbefohlen / daß / weiln bey *Sero General- Accis- Inspection* unterschiedene Klagen eingelauffen / ob solten sich nicht nur einige von der in Städten hiesiger Erb- Lande einquartirten gemeinen Soldatesque des Viehschlachtens unterfangen / sondern ob wolte auch von denen Officirern eine exemption von der General-Consumtions- Accise prætendiret werden / mit dem Beyfügen / daß / wenn die Accis- Bedienten / ihren Pflichten gemäß / darwider sprächen / sie gar übel tractiret würden / disfalls gemäße Verfügung ergehen solte; Wie nun **Se. Königl. Maj.** keinen / er sey / wer er wolle / die geringste Befreyung von der Accise / außer was die Fourage vor derer Officirer und Gemeinen Dienst- Pferde betrifft / verstaten / und dannenhero *Sero Accis- Bediente* bey Verrichtung ihres Ampts nachdrücklich geschützet wissen wollen / das angemaste Schlachten aber / der Miliz-Ordonanz schnur stracks zu wider läufft / als wodurch der Nahrung der Bürger großer Eintracht geschiehet / und mithin denenselben die Abtragung ihrer ohne dem sehr großen Onerum desto schwerer gemacht werden dürffte / woferne man diesem Unterfangen so nachsehen solte;

Als werden alle und iede commandirende hohe und niedrige Officiers hierdurch ernstlich beordert / sich der Accis-Verfassung ohne alle Wider-Rede zu unterwerffen / keiner aber sich der Accis-Abgabe zu entziehen / oder an denen Accis- Bedienten mit schimpfflichen Worten / noch weniger aber mit Schlägen zu vergreiffen; übrigens auch ein iedweder / und absonderlich die gemeinen / alles schlachtens sich gänzlich zu enthalten / mit der Verwarnung / daß / woferne sich jemand solte gelüsten lassen / hierwider zu handeln / der commandirende Officier davor mit Cassation, und dem Befinden nach auch anderer schwerer / die Gemeinen aber mit empfindlicher Leibes- Straffe angesehen werden sollen. Und weiln auch bey der Accise viele Unterschleiffe daher vorgehen sollen / wenn in denen verschlossenen Städten / so keine Bestungen seyn / der Soldatesque alleine die Schlüssel zu denen Thoren anvertrauet werden? Als haben zur Verhütung alles besorgenden Unterschleiffs / nebst dem commandirenden Officier / die Thorschreiber zugleich ein Schloß vorzulegen / damit nichts ohne beyderseits Vorwissen weder heraus noch hinein passiret werden könne. Dannenhero einieder / sowohl Ober- als Unter- Officier, auch Gemeine zu Ross und Fuß / so in **Er. Kön. Maj. Diensten** / und unter meinem Commando stehen / sich darnach aufs genaueste zu achten / und allerhöchstgedachter **Kön. Maj. allergnädigsten Willen und Meynung** hierunter zu vollbringen / auch disfalls sich für Schaden und Verantwortung zu hüten wissen werden; Signatum **Dresden** / am 18. April. 1705.

Er. Kön. Maj. in Pohlen und Ehursl. Durchl. zu Sachsen etc.
bestallter *General-Feld-Marschall* / würckl. Geheimer Rath / und Geheimer Kriegs-
Raths-*President*, auch Obrister über ein Regiment zu Pferde /

L. S.

M. W. Graff von Steinau.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



